



GEMEINDE
TURBENTHAL

POLIZEIORDERUNG



Anlass

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Polizeiorgane	1
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	1
Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	1
Art. 5 Identitätsnachweis	1
Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane	1
Art. 7 Hilfeleistungen	1
II. Niederlassung und Aufenthalt	2
Art. 8 Allgemeines	2
Art. 9 Hinterlegung von Ausweisen	2
Art. 10 Erneuerung von Ausweisen	2
Art. 11 Aufenthalt	2
Art. 12 Besondere Vorschriften	2
Art. 13 Datenschutz	2
III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen	3
Art. 14 Grundsatz	3
Art. 15 Schiessen	3
Art. 16 Schiessgelände	3
Art. 17 Feuerwerk	3
Art. 18 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	3
Art. 19 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	3
Art. 20 Verbot von Veranstaltungen	3
Art. 21 Strassenbenennungen und Hausnummerierung	3
Art. 22 Tierhaltung	4
IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	4
Art. 23 Unfug	4
Art. 24 Schutz von Kulturen	4
Art. 25 Zelten und Campieren	4
Art. 26 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	4
Art. 27 Reinigung und Instandstellung des öffentlichen Grundes	4
Art. 28 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	5
Art. 29 Rettungs- und Löscheinrichtungen	5
Art. 30 Strassen	5
Art. 31 Pflanzen	5
Art. 32 Arbeiten an Fahrzeugen	5
Art. 33 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	5
Art. 34 Fundgegenstände	5

V. Umweltschutz	6
Art. 35 Immissionen	6
Art. 36 Verbrennen von Gartenabfällen	6
VI. Lärmschutz	6
Art. 37 Grundsatz	6
Art. 38 Industrie, Gewerbe und andere Unternehmen	6
Art. 39 Landwirtschaft	6
Art. 40 Ausnahmegewilligungen	6
Art. 41 Haus und Garten	7
Art. 42 Motorsport	7
Art. 43 Motorspielzeuge	7
Art. 44 Sportveranstaltungen im Freien	7
Art. 45 Schiesslärm	7
Art. 46 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte	7
Art. 47 Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	7
VII. Gewerbepolizei	8
Art. 48 Sammlungen	8
Art. 49 Betteln	8
Art. 50 Taxi	8
VIII. Wirtschaftspolizei	8
Art. 51 Schliessungszeiten	8
Art. 52 Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde	8
IX. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	9
Art. 53 Polizeibewilligungen	9
Art. 54 Durchsetzung der Verordnung	9
Art. 55 Polizeiliche Massnahmen	9
Art. 56 Verwaltungszwang	9
Art. 57 Strafen	9
Art. 58 Kosten	9
Art. 59 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	9
Art. 60 Rechtsmittel	9
X. Schlussbestimmung	10
Art. 61 Inkrafttreten	10

Gestützt auf Paragraph 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 16 Ziffer 7 lit. a) der Gemeindeordnung vom 12. März 1995 erlässt der Gemeinderat Turbenthal folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie der öffentlichen Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Turbenthal.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

Art. 5 Identitätsnachweis

Auf Verlangen der Polizeiorgane haben die Betroffenen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 7 Hilfeleistungen

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Die politische Gemeinde Turbenthal haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 8 Allgemeines

Für das Meldewesen sowie den Aufenthalt und die Niederlassung in der Gemeinde Turbenthal gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, zur Zeit des Gemeindegesetzes.

Art. 9 Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht das Gemeindebürgerrecht besitzen, zu Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener und unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder;
- e) getrennt lebende Ehegattinnen und Ehegatten.

Art. 10 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu verlängern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 11 Aufenthalt

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, welche als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Turbenthal als Niederlassungsort.

Art. 12 Besondere Vorschriften

Besondere Vorschriften für Militär, Zivilschutz, Bevölkerungsschutz und Migrationsamt entbinden nicht von der Meldepflicht.

Art. 13 Datenschutz

Die Auskunftserteilung und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach der Datenschutz-Gesetzgebung.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 14 Grundsatz

Es ist untersagt Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

Art. 15 Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Mensch und Tier ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane sowie die Ausübung der Jagd.

Art. 16 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 17 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Art. 18 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Silos, Gräben, Schächte, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 19 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 20 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 21 Strassenbenennungen und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Art. 22 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Kantonspolizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kotes ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und auf Grundstücken Dritter verpflichtet.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 23 Unfug

Es ist verboten, öffentliche Sachen sowie privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder zu entfernen.

Art. 24 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und im Wald ist verboten. Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Art. 25 Zelten und Campieren

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Das Zelten und Campieren auf privatem Grund von nicht in Turbenthal wohnhaften Personen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates und zusätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers.

Art. 26 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Öffentliche Sachen und Einrichtungen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 27 Reinigung und Instandstellung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Trottoirs, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 28 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften usw. anzubringen. Unberechtigten ist es verboten an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Beim Anbringen von Reklamen aller Art an privatem Eigentum sind die baurechtlichen und strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Art. 29 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (insbesondere Feuerwehrlokale, Hydranten, Feuerwehrlöschposten) ist stets freizuhalten.

Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken sowie zur Brandbekämpfung. Eine andere Benützung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 30 Strassen

Das Absperrern von öffentlichen Strassen, Fahr-, Fuss- und Waldwegen ohne Bewilligung des Gemeinderates ist verboten.

Art. 31 Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen weder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, noch die Sicht der Verkehrsteilnehmer, insbesondere bei Strassenverzweigungen und in Kurvenbereichen, beeinträchtigen. Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern dürfen durch Pflanzen nicht verdeckt werden. Störende Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden.

Werden Beläge von Strassen und Trottoirs durch Wurzeln beschädigt, so hat der Eigentümer der Pflanzen für die Sanierungskosten aufzukommen. Die Art und Weise der Sanierung wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 32 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 33 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen/Wohnmobile, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können auf Anordnung des Gemeinderates weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen des Gemeinderates nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 34 Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde Turbenthal abzugeben.

V. Umweltschutz

Art. 35 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten. Der Betrieb auffälliger künstlicher Lichtquellen (z.B. Laser-Sky-Beamer usw.) im Freien bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 36 Verbrennen von Gartenabfällen

In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrerem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

VI. Lärmschutz

Art. 37 Grundsatz

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist verboten.

Das Kirchengeläute sowie der viertelstündliche und stündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz und den Ruhezeiten ausgenommen.

Art. 38 Industrie, Gewerbe und andere Unternehmen

Lärmemissionen durch Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der eidgenössischen Lärmschutzverordnung, das Baugewerbe zusätzlich denjenigen der kantonalen Verordnung über den Baulärm.

Um Lärm zu verhindern sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen.

Lärmende Arbeiten sind werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, samstags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr zugelassen.

Art. 39 Landwirtschaft

Maschinen und Geräte der Landwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und übler Geruch möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 40 Ausnahmegewilligungen

Ausnahmegesuche sind an den Gemeinderat zu richten. Als Ausnahmarbeiten gelten jene, welche aus technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrechbar sind (Notstandsarbeiten).

Art. 41 Haus und Garten

Maschinen und Geräte für Haus und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen usw., sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, samstags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

Art. 42 Motorsport

Motorsport-Veranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsgesuche sind an den Gemeinderat Turbenthal zu richten.

Art. 43 Motorspielzeuge

Mit Motoren angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht übermässig gestört oder belästigt werden.

Art. 44 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 45 Schiesslärm

Die Benützung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

Art. 46 Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Ruhezeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten etc. im Freien verboten.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Gesuche um Ausnahmegewilligung sind an das Polizeisekretariat zu richten.

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Art. 47 Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen ab 22 Uhr geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

VII. Gewerbepolizei

Art. 48 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

Art. 49 Betteln

Das Betteln auf öffentlichem Grund ist untersagt.

Art. 50 Taxi

Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

VIII. Wirtschaftspolizei

Art. 51 Schliessungszeiten

Gemäss den kantonalen Bestimmungen sind Gastwirtschaften von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten.

Art. 52 Aufschub oder Aufhebung der Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde wird an folgenden Tagen bis 02.00 Uhr, hinausgeschoben: Auffahrt, 1. August, Frühjahrs- und Herbstmarkt, Hauptübung der Feuerwehr, sowie anlässlich von Versammlungen der Politischen und der Schulgemeinden (Gemeindeversammlungen).

Dauernde oder vorübergehende Ausnahmen der Schliessungsstunde können vom Gemeinderat nach den örtlichen Bedürfnissen bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

Keine Bewilligungen für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.

IX. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 53 Polizeibewilligungen

Bewilligungsgesuche sind der Gemeindeverwaltung mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für einen weiteren Bestand nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 54 Durchsetzung der Verordnung

Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 55 Polizeiliche Massnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 56 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 57 Strafen

Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, kann vom Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung, mit Busse bestraft oder in leichten Fällen mit einem Verweis gerügt werden.

Art. 58 Kosten

Die Kosten von Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verursacher auferlegt. Dasselbe gilt für Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten.

Art. 59 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 60 Rechtsmittel

Gegen gemeindepolizeiliche Anordnungen und Handlungen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Turbenthal Einsprache erhoben werden. Gegen einen Entscheid des Gemeinderates ist ein Rekurs innert 30 Tagen an den Bezirksrat Winterthur zulässig.

X. Schlussbestimmung

Art. 61 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 23. März 1982 aufgehoben.

Turbenthal, den 29. November 2005

Namens des Gemeinderates Turbenthal

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

J. Koop

H.U. Kägi